

Ansuchen um

## BEREITSTELLUNG DER ANNINGERSAAL-RÄUMLICHKEITEN

2371 Hinterbrühl, Parkstraße 39

Reservierung bei Frau Vizebürgermeister Ulrike Götterer,  
MG Hinterbrühl Kultur, unter Tel. 0664 / 125 14 51 - [ybgm@hinterbruehl.com](mailto:ybgm@hinterbruehl.com)  
oder bei der Gemeinde Hinterbrühl Frau Andrea Ledholder 02236 / 26249 / 12 - [ledholder@hinterbruehl.com](mailto:ledholder@hinterbruehl.com)

## VERANSTALTUNGSMELDUNG

Muss 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin gemeldet werden!

Gemäß § 5 des NÖ. Veranstaltungsgesetzes, LGBL. Nr. 7070-0, wird folgende Veranstaltung gemeldet:

Art der Veranstaltung:

Termin:

Benötigt wird:

der Anningersaal

der Clubraum

Zeitraum:

von:

bis:

Bereitstellung:

von:

bis:

Veranstalter:

1.) Firma/Verein:

2.) Name :

3.) Geburtsdatum, Ort:

4.) Staatsbürgerschaft:

5.) Wohnsitz oder derzeitiger Aufenthalt, bei juristischen Personen Sitz:

6.) Telefon während der Veranstaltung:

Verantwortliche Person während der Veranstaltung:

Die oben genannte Ansprechperson ist während der gesamten Veranstaltungsdauer vor Ort und für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

Die oben genannte Person wird während der Veranstaltung zu folgenden Zeiten vertreten durch:

1.) Name:

2.) Geburtsdatum, Ort:

3.) Staatsbürgerschaft:

4.) Wohnsitz oder derzeitiger Aufenthaltsort, bei juristischen Personen Sitz:

5.) Telefon während der Veranstaltung:

Eintrittspreis:

Erwartete Gesamtbesucheranzahl:

Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können:  
(liegt diese Zahl über 500 ist der Nachweis des Bestehens einer ausreichenden  
Haftpflichtversicherung zu erbringen)

Welchen Sitzplan werden Sie im Anningersaal wählen?

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Anmelders

.....  
Kulturreferentin

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Bürgermeisters

Laut NÖ Veranstaltungsgesetz sind alle öffentlich zugänglichen Veranstaltungen unbedingt vier Wochen vor dem Termin im Gemeindeamt Hinterbrühl anzumelden. Bei der Anmeldung sind € 14,30 Bundesstempelgebühr zu entrichten. Widerrechtlich im Gemeindegebiet von Hinterbrühl angebrachte Plakate werden von Gemeindeorganen auf Kosten des Veranstalters entfernt.

**Die Beistellung einer Brandschutzwache wird ab 40 Personen angeordnet: Diese ist kostenpflichtig!!!!!!**

**Wird von der FF-Hinterbrühl direkt nach der Aufstellung der Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes verrechnet!**

JA

NEIN

Bei ja, ergeht diese Veranstaltungsmeldung gleichlautend an die FF Hinterbrühl,  
z.Hd. Herrn Ing. Franz Sittner, 2371 Hinterbrühl, Waldgasse 20/7

Transparente, können, wenn diese angemeldet werden, gegen Gebühr angebracht werden.

Erght gleichlautend an:

1. den Veranstalter
2. Bundespolizei Hinterbrühl
3. Registratur
4. BH Mödling
5. Wirtschaftskammer MÖ

# SAALVERMIETUNG

Auf Grund Ihres Ansuchens vermietet die Marktgemeinde Hinterbrühl dem Veranstalter den Anningersaal im Feuerwehrhaus Hinterbrühl, Parkstraße 39 am genannten Tag zur erwünschten Zeit unter folgenden Bedingungen.

1. Das Benützungsentgelt beträgt **EURO 105,00**. Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen mittels beigelegtem Zahlschein an die Marktgemeinde Hinterbrühl zu bezahlen. Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautionshöhe von € 40,00 zu hinterlegen, welche bei ordnungsgemäßer Rückgabe bezahlt wird.
2. Für jeden Schaden, der durch die gegenständliche Veranstaltung am Gebäude, an der Einrichtung oder am beweglichen Inventar entsteht, haftet der vorgenannte Verantwortliche zur ungeteilten Hand mit dem Schädiger.
3. Es ist sowohl im Saal, als auch in den Nebenräumen untersagt, Girlanden, Kerzen oder sonstigen Schmuck anzubringen oder elektrische Anlagen zu installieren. Es sei denn, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Hinterbrühl oder sein Beauftragter vorher die Einwilligung erteilt hat.
4. Es ist nicht gestattet, den Saal mit Nagelschuhen zu betreten. Gummistiefel oder Schuhe mit Bleistiftabsätzen bzw. schwarzen Gummisohlen sind tunlichst zu vermeiden.
5. Für die Aufbewahrung der Garderobe aller Saalbenützer übernimmt die Marktgemeinde Hinterbrühl keine Verantwortung.
6. Ein selbstständiges Hantieren an der Heizung und an den sonstigen mit dem Gebäude fest verbundenen Installationsanlagen ist nicht erlaubt. Für diese Belange ist nur ein Gemeindeorgan befugt.
7. Der Verantwortliche ist verpflichtet, für die Dauer der Veranstaltung einen Ordnungsdienst einzuteilen, der dafür zu sorgen hat, dass Schäden vermieden werden, die Ordnung gehalten wird und Lärmbelästigung zu vermeiden, um Anrainer zu schützen.
8. Alle aus dieser Vermietung resultierenden Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.
9. Für eine allfällig erforderliche behördliche Bewilligung der Veranstaltung im Sinne des § 5 des NÖ Veranstaltungsgesetzes (z.B. für eine Kabarett-, Theater- oder Varieteveranstaltung bei der berufsmäßige Schauspieler oder Artisten mitwirken) hat der Veranstalter Sorge zu tragen. Weiters obliegt es dem Veranstalter, eine eventuell erforderliche Anmeldung bei den Verwertungsgesellschaften (AKM) nach dem Urheberrechtsgesetz selbst durchzuführen.
10. Die Marktgemeinde Hinterbrühl übernimmt keine, wie auch immer geartete Haftung, die sich aus der Veranstaltung ergeben könnte.
11. Ein Verstoß gegen die vorliegenden Bedingungen zieht – unbeschadet der, der Marktgemeinde Hinterbrühl zustehenden Rechtsverfolgungsmöglichkeiten – jedenfalls die Folge nach sich, dass dem Veranstalter der Anningersaal nicht mehr vermietet wird.
12. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vermietung ist das Bezirksgericht Mödling zuständig.
13. Der Schlüssel zu den Veranstaltungsräumen ist am Vortag der Veranstaltung bei der Gemeinde Hinterbrühl zwischen 08.00 bis 12.00 Uhr außer Dienstag, da besteht die Möglichkeit zwischen 17.00 bis 19.00 Uhr abzuholen und nach der Veranstaltung dort wieder abzugeben.

Dem Veranstalter stellt die Marktgemeinde Hinterbrühl für die Dauer der Veranstaltung folgendes zur Verfügung:

- a) den elektrischen Strom
- b) die Beheizung des Saales und der dazugehörigen Nebenräume
- c) eine funktionierende Küchenzeile mit Geschirrspüler und Kaffeemaschine
- d) 150 Stk. Sesseln
- e) 7 Stk. Tische
- f) Geschirr, Besteck sowie Gläser für 40 Personen

**Information: für alle Einrichtungsgegenstände (z.B.: Ausrüstung, Geräte, Instrumente, Geschirr, Wäsche, Werkzeug, usw.) in gemeindeeigenen Gebäuden besteht kein Versicherungsschutz. Von der Gemeinde wird im Schadensfall keine Haftung übernommen**

Die ordnungsgemäße Übergabe bzw. Rückgabe erfolgt vor Schlüsselübergabe in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr vor Ort. Sämtliche zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Beschädigte Gegenstände, fehlendes oder zerbrochenes Geschirr sind im Barwert zu ersetzen. Zum Zeichen des Einverständnisses mit den vorliegenden Bedingungen unterzeichnet der Verantwortliche das Schriftstück, das er sodann in einfacher Ausfertigung in Empfang nimmt. Das Einverständnis des Verantwortlichen mit den vorliegenden Bedingungen wird auch ohne seiner Unterschrift angenommen, wenn er gegen den Text bis drei Tage vor der Veranstaltung keinen schriftlichen Einwand erhebt.

Datum Der Verantwortliche umseitiger Veranstaltung

Mobile Einrichtungen und technische Geräte:

Werden Festzeltgarnituren (Heurigengarnituren) aufgestellt?

Ja, Anzahl: Nein

Werden ein Festzelt, ähnliche mobile Einrichtung (z.B.: Holzhütten, Pavillons u.ä.) oder technische Geräte (z.B.: Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u.ä.) aufgestellt?

Ja, und zwar: Nein

Festzelt(e):

Ähnliche mobile Einrichtungen:

Technische Geräte:

Falls ja, ist eine Bescheinigung über die Zertifizierung bzw. Bestätigung eines Fachkundigen über die Stabilität und Eignung des Zelttes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts dem Antrag beizulegen. Weiters ist der Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen.

Weitere mobile Einrichtungen oder Geräte:

Griller

Versorgung mit Gas Strom, kW Holzkohlen

Ofen

Versorgung mit Gas Strom kW Holzkohlen

Musikanlage

Fritter

Lautsprecheranlage

Videowall

Heizstrahler

Versorgung mit Gas Strom kW

Punschkocher

Feuerwerk der Brandklasse.....

(Brandklasse I = Bewilligung der Gemeinde,

ab Brandklasse 2 = Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft

Sonstiges: